

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Februar 2021  
124

EINGANG GR			
10. März 2021			
GRG Nr.	20	VO 1	126

## Botschaft zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO; RB 177.22).

### 1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk die Einführung eines über die Erwerb ersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs angenommen. Väter haben künftig das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (EOG; SR 834.1) und der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Erwerb ersatzgesetz (EOV; SR 834.11) traten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der etappenweisen Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020 4525) per 1. Juli 2021 die Einführung eines 14-wöchigen Urlaubs für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern beschlossen. Davon abzugrenzen ist die ebenfalls gestützt auf dieses Bundesgesetz erfolgte Regelung des dreitägigen Betreuungsurlaubs zur Betreuung von Angehörigen, der gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen im Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) und im Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung und Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten für die notwendige Betreuung von Kindern, Familienmitgliedern, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin vorsehen.

Während der Urlaubsanspruch in den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sowohl beim Vaterschafts- als auch beim Betreuungsurlaub im OR geregelt ist, richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für die während des Urlaubs geltend gemachten Taggeldentschädigung nach dem EOG. Die Regelungen des OR und des EOG sind soweit koordiniert, dass Urlaubsanspruch und Taggeldanspruch im Regelfall kongruent sind. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Taggeldentschädigung gemäss EOG nicht erfüllt, hat ein Vater gemäss OR zwar einen Urlaubsanspruch. Da den Arbeitgeber für die Zeit des Vaterschaftsurlaubs von Gesetzes wegen über die Taggeldentschädigung hinaus keine Lohnfortzahlungspflicht trifft, wird ein Urlaub in einem solchen Fall hingegen nicht entschädigt, mithin liegt dann ein unbezahlter Urlaub vor.

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Änderungen sind Anpassungen in den personalrechtlichen Grundlagen für das Staatspersonal und die Lehrpersonen vorzunehmen. Dabei gilt es hauptsächlich, die bundesrechtlichen Vorschriften nachzuvollziehen und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen in den personalrechtlichen Grundlagen für das Staatspersonal und die Lehrpersonen in Anlehnung an diejenigen des Mutterschaftsurlaubs zu präzisieren – unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die abweichend dazu geregelt sind.

Analog der übrigen über die Erwerbsersatzordnung entschädigten Urlaube (Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Zivildienst, Militärischer Frauendienst) ist die Anspruchsgrundlage sowohl für den Vaterschaftsurlaub als auch für den Betreuungsurlaub in der BesVO zu verankern. Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen sowie eine allfällige Anpassung des kurzzeitigen Betreuungsurlaubs für die notwendige Betreuung von Kindern und Angehörigen ist der Regierungsrat zuständig.

## **2. Erläuterungen zu den Bestimmungen**

### **§ 22 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub**

Im Sinne der einheitlichen Begrifflichkeiten ist der Titel anzupassen. Zudem ist der Verweis auf das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (EOG; SR 834.1) an den neuen Titel dieses Erlasses anzupassen.

### **§ 22a Vaterschaftsurlaub**

Im Kanton befindet sich die Vaterschaftsregelung für das Staatspersonal gegenwärtig in § 50 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) sowie für Lehrpersonen in § 37 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) und in § 33 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141). Sie sieht bei Geburt eines eigenen Kindes fünf Tage bezahlten Urlaub vor. Die auf Bundesebene per 1. Januar 2021 eingeführte Regelung gewährt den anspruchsberechtigten Mitarbeitern einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub.

laub, der – aufgeteilt in insgesamt 10 Arbeitstage und 4 Wochenendtage – über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt wird.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes sowie zwecks Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs ist die Regelung in Anlehnung an diejenige des Mutterschaftsurlaubes zu formulieren. Entsprechend ist der Urlaubsanspruch an die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des EOG zu knüpfen und auf dessen Dauer festzulegen. Aus denselben Gründen ist die Höhe des Besoldungsanspruchs gleichzusetzen mit derjenigen während des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes und des Militär- und Zivildienstes sowie mit dem diesen gemäss § 23 Abs. 2 BesVO gleichgestellten Zivildienst und dem Militärischen Frauendienst. Während dieser Urlaube besteht jeweils Anspruch auf volle Besoldung. Folglich soll auch die Entschädigung während des Vaterschaftsurlaubes im Umfang der vollen Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausgerichtet werden.

In den in der Praxis selten zu erwartenden Situationen, in denen ein Mitarbeiter die Anspruchsvoraussetzungen für die Taggeldentschädigung gemäss EOG nicht erfüllt, besteht im Gegensatz zu den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen kein explizit formulierter Urlaubsanspruch. Mangels einer gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht in diesen Konstellationen lediglich ein Anspruch auf unbezahlten Urlaub. Entsprechend könnten solche Situationen auch in der Praxis des Staatspersonals und der Lehrpersonen über den unbezahlten Urlaub (§ 51 RSV, § 32 RSV VS und § 29 RSV BM), der in der Regelungskompetenz des Regierungsrates liegt, aufgefangen werden.

Entsprechend der Systematik der Besoldung unter besonderen Umständen soll der Vaterschaftsurlaub im Anschluss an die Schwangerschaft- und Mutterschaftsregelung (§ 22 BesVO) in § 22a BesVO geregelt werden. Die Bezugsmodalitäten (tage- oder wochenweiser Bezug) und die Rahmenfrist der Bezugsdauer von sechs Monaten ab Geburt des Kindes sind vom Bundesrecht vorgegeben und können unverändert in die Bestimmung übernommen werden. Für Lehrer ist keine separate Regelung nötig. Die Änderung der BesVO gilt aufgrund der Verweisnorm in § 11 Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) auch für Lehrpersonen. Den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall fällt in die Regelungskompetenz des Regierungsrates. Es ist angedacht, dass in diesem Zusammenhang – analog zu den Regeln zum Ferienbezug beim Staatspersonal – eine Nachgewährung unter der Voraussetzung möglich ist, dass ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

Der Regierungsrat hat weitere Bezugsmodalitäten und insbesondere die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt aus dem Dienstverhältnis mit dem Kanton zu regeln. Es ist vorgesehen, dass das Dienstverhältnis um nicht bezogene Urlaubstage nicht verlängert wird, obschon dies im Privatrecht so normiert ist (Art. 335c Abs. 3 OR). Da es sich beim Vaterschaftsurlaub um einen sogenannten portablen Anspruch handelt, der innerhalb der Bezugsfrist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Ausgleichskasse direkt oder im Rahmen eines neuen Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden kann, würde eine solche Regelung zu keiner Benachteiligung

gung des betroffenen Mitarbeiters führen. Der Regierungsrat wird diese Ausführungsvorschriften erlassen.

## **§ 22b Betreuungsurlaub**

Berufstätige Eltern befinden sich in einer schwierigen Situation, wenn ihr Kind durch Krankheit oder Unfall in seiner Gesundheit stark oder längerfristig beeinträchtigt ist. Mit dem per 1. Juli 2021 auf Bundesebene neu eingeführten und über die EO entschädigten Betreuungsurlaub sollen die betroffenen erwerbstätigen Eltern entlastet werden. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Eltern eines minderjährigen Kindes, das infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Eine schwere gesundheitliche Einschränkung liegt gemäss Art. 16o E-EOG vor, wenn eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustands des Kindes eingetreten ist, der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist und wenn ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht. Es wird weiter vorausgesetzt, dass mindestens ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit unterbrechen muss. Die Notwendigkeit der Begleitung, Betreuung und Pflege ist zudem durch ein Arztzeugnis zu belegen.

Der Anspruch auf die über die EO finanzierte Betreuungsentschädigung entsteht pro Krankheits- oder Unfallereignis. Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen und kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld des oder der Arbeitnehmenden bezogen wird. Der Betreuungsurlaub kann tageweise oder am Stück bezogen werden.

Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen; gemäss EOG ist eine abweichende Aufteilung möglich. Die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften liegen noch nicht vor.

Nach Ablauf der Probezeit sieht die Bundesregelung zudem einen zeitlichen Kündigungsschutz vor, der mit Wirkung per 1. Juli 2021 im OR verankert wurde. Die Sperrfrist dauert so lange, wie der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, maximal aber sechs Monate ab dem Tag, für den der erste Taggeldanspruch besteht.

Analog der Vaterschaftsurlaubsregelung ist auch die Anspruchsgrundlage für den Betreuungsurlaub in der BesVO zu verankern. Der Betreuungsurlaub soll im Anschluss an den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub und den Vaterschaftsurlaub in einer separaten Bestimmung § 22b geregelt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung und zwecks Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs sind wiederum die Anspruchsvoraussetzungen des EOG zu übernehmen. Auch die Höhe des Besoldungsanspruchs ist gleichzusetzen mit demjenigen während des Vaterschaftsurlaubs, des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs und des Militär- und Zivildienstes sowie des Zivildienstes gemäss § 23 Abs. 2 BesVO gleichgestellten Zivildienst und dem Militärischen Frauendienst. Während dieser Urlaube besteht jeweils Anspruch auf volle Besoldung. Folglich soll auch die Entschädigung während des Betreuungsurlaubs im Umfang der vollen Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsanspruchs erfolgen.

Die Änderung der BesVO gilt aufgrund der Verweisnorm in § 11 Abs. 1 LBV auch für sämtliche Lehrpersonen.

Die Regelung von weiteren Bezugsmodalitäten, die Ergänzung des zeitlichen Kündigungsschutzes und der Ferienkürzungsregel liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird die Ausführungsvorschriften erlassen.

### **Aufhebung Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Besoldungsverordnung bietet Gelegenheit, den obsoleten § 40 zu streichen.

Es ist vorgesehen, die neuen Bestimmungen so bald als möglich in Kraft zu setzen.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

### **3.1. Vaterschaftsurlaub**

Im Gegensatz zur geltenden Vaterschaftsurlaubsregelung in § 50 Abs. 1 Ziff. 3 RSV für das Staatspersonal sowie derjenigen für das Lehrpersonal (§ 37 RSV VS und § 33 RSV BM), wonach die fünf Tage bezahlten Urlaub im Umfang der vollen Besoldung zu Lasten der Staatskasse gehen, wird der Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 16i bis Art. 16m EOG grossmehrheitlich über die Erwerbsersatzordnung entschädigt. Bei einem vollen Urlaubsbezug während des Dienstverhältnisses beim Kanton erhält der Kanton als Arbeitgeber über die zuständige Ausgleichskasse somit 14 Taggelder in der Höhe von 80 % der Besoldung oder maximal Fr. 196 pro Tag vergütet. Die Differenz zur vollen Besoldung geht zu Lasten der Staatskasse.

Die neue Regelung führt aus besoldungsrechtlicher Sicht zu einer finanziellen Entlastung des Staatshaushaltes. Die genauen Einsparungen für die zukünftigen Jahre lassen sich nicht exakt beziffern. Auf Basis der Geburten der Jahre 2019 und 2020 würden sich für das Staatspersonal und die Lehrer an den kantonalen Schulen (ohne Volksschule) jährliche Einsparungen von rund Fr. 35'000 bis Fr. 40'000 ergeben.

Die Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs auf Bundesebene erfolgt über die Erhöhung des EO-Beitragsatzes per 1. Januar 2021 um 0.05 % (je 0.025 % für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber).

### **3.2. Betreuungsurlaub**

Das Instrument des hauptsächlich über die Erwerbsersatzordnung entschädigten Betreuungsurlaubes ist neu. Bei einem vollen Urlaubsbezug während des Dienstverhältnisses beim Kanton erhält der Kanton als Arbeitgeber wie beim Mutterschaftsurlaub 98 Taggelder in der Höhe von 80 % der Besoldung oder maximal Fr. 196 pro Tag vergütet. Die Differenz zur vollen Besoldung geht zu Lasten der Staatskasse.

Es ist in diesem Zusammenhang mit Mehrkosten zu rechnen. Die effektiven Kosten für die zukünftigen Jahre hängen von der Anzahl und der Dauer der beantragten Urlaube

ab und können mangels Vorliegen verlässlicher Referenzwerte nicht abgeschätzt werden. Die finanziellen Auswirkungen dürften aber nicht gravierend sein.

#### **4. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Verordnungsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

#### **Beilagen:**

- Verordnungsentwurf des Regierungsrates
- Synopse

## **Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

*§ 22 Abs. 1 (geändert)*

*Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, die gemäss Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)<sup>1)</sup> anspruchsberechtigt sind für eine Mutterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.

*§ 22a (neu)*

*Vaterschaftsurlaub*

<sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.

<sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.

---

<sup>1)</sup> SR 834.1

§ 22b (neu)

*Betreuungsurlaub*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.

<sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

<sup>3</sup> Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten.

§ 40

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision Personalrecht BesVO (Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p><b>Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)</b></p>
	<p><b>I.</b></p>
<p><b>§ 22</b> Schwangerschaft und Mutterschaft</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivildienst<sup>1</sup> erfüllen, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.</p> <p><sup>2</sup> Der Urlaub beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit vor Beginn desurlaubes;</li> <li>2. den Beginn desurlaubes in besonderen Fällen, namentlich bei Niederkunft vor oder nach dem errechneten Termin;</li> </ol>	<p>Der Erlass RB <u>177.22</u> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 22</b> SchwangerschaftSchwangerschafts- und MutterschaftMutterschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)<sup>2</sup> Erwerbsersatzordnung anspruchsberechtigt sind für Dienstleistende in Armee-, Zivildienst und Zivildienst erfüllen eine Mutterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während desurlaubes besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.</p>

<sup>1</sup> SR 834.1

<sup>2</sup> SR 834.1

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>3. die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes;</p> <p>4. die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen.</p>	<p><b>§ 22a</b> Vaterschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;</li><li>2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.</li></ol>
	<p><b>§ 22b</b> Betreuungsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.</p> <p><sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;</li> <li>2. weitere Bezugsmodalitäten.</li> </ol>
<p><b>§ 40</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>1)</sup>.</p>	<p><b>§ 40 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.